

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

### **Bekanntmachung zur Änderung der Förderrichtlinie für das Bundesprogramm zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur "modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG" durch den Bund**

**Vom 15. September 2017**

Die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur "modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG" durch den Bund vom 29. Juni 2017 (BAAnz AT 29.06.2017 B4), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 - Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Verteilungsschlüssel der Zuwendungen - wird angefügt:

„Eine teilweise Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag ist unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften Nummern 12.3 und 12.4 zu § 44 BHO zulässig.“

Diese Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 15. September 2017

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Marc Nellen